

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl.S. 502) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S.545) hat der Stadtrat Hohnstein am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Hohnstein erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Erholungszwecken oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen im Stadtgebiet Hohnstein und dem Ortsteil Rathewalde eine Kurtaxe. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxepflichtige

Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 0,60 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 2. Besuch von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
 3. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in den Orten aufhalten

- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in den Orten für die ersten 3 Tage des Aufenthalts
 2. Schwerbeschädigte und deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird (ab 80 % Behinderung)
 3. In besonders gelagerten Fällen kann die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen werden

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.
Die Gästekarte enthält:
- die Nummer der Gästekarte
 - den Namen und Vornamen der Kurtaxepflichtigen
 - den An- und Abreisetag
- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt und die Gebietsgemeinschaft für Erholungszwecke oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Diese sind auf der Gästekarte aufgeführt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag im Stadtgebiet Hohnstein und dem Ortsteil Rathewalde.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, lt. § 18 Abs. 2 und § 19 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.1997 kurtaxepflichtigen Personen den Meldeschein auszuhändigen und auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- (2) Dem Kurtaxepflichtigen ist vom Meldepflichtigen die Einsicht in die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe zu gewähren.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 7 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich an die Stadt abzuführen. Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

- (2) Sofern der Vermieter den ihm nach Abs. 1 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Kurtaxe nach dem Jahresgemeindedurchschnitt errechnet oder durch Schätzung festgesetzt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3 und 4 der Stadt Hohnstein gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 7 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Hohnstein nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24.11.1999 außer Kraft.

Hohnstein, 26.09.2001

gez. Lasch
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.